

Satzung des Zweckverbands ALB-Wasserversorgungsgruppe XV

Gemäß §§ 5, 6 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung am 29.11.2016 folgende Neufassung beschlossen.

I Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinde Sonnenbühl, mit den Ortsteilen Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen, im Landkreis Reutlingen; die Stadt Burladingen mit den Ortsteilen Melchingen, Ringingen, Stetten u. H., Salmendingen und Hörschwag im Zollernalbkreis und die Stadt Mössingen mit dem Stadtteil Talheim und dem Weiler Ziegelhütte im Landkreis Tübingen bilden unter dem Namen

„ALB-Wasserversorgungsgruppe XV“ (Erpfgruppe)

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend „Verband“ genannt) hat seinen Sitz in Sonnenbühl, Landkreis Reutlingen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Gewinnung von Trink- und Nutzwasser und dessen Lieferung an seine Mitglieder. Der Verband kann Wasser auch an andere mit Zustimmung der Verbandsversammlung liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder geschehen kann.
- (2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinhaltung der Wasservorkommen und seinen Einzugsgebieten dienen. Er betreibt die Festlegung von Wasserschutzgebieten und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Fassungs- und Einzugsgebiete.
- (4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandseigene Anlagen

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis zu den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wasserübergabestellen. Die Beschreibung der verbandseigenen Anlagen und grundstücksgleichen Rechte und Lasten wird im Anlagenachweis festgehalten.
- (2) Die Anschlussleitungen hinter den Wasserübergabestellen und die Verteilernetzte sind Eigentum der Mitglieder; sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten.
- (3) Änderungen, die größeren Einfluss auf die Wasserabnahme haben, sind dem Verband rechtzeitig anzuzeigen. Sie bedürfen seiner Genehmigung, wenn sie eine wesentliche Steigerung des Wasserbedarfs zu Folge haben.

§ 4 Wasserabgabe

- (1) Der Verband versorgt das in § 1 genannte Gebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermengen mit Trinkwasser und Nutzwasser. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Verbandsmitglieder verpflichtet werden, Vorschriften gegenüber den Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Wird bei längerer Trockenheit eine Einschränkung der Wasserabgabe erforderlich, kann die Verbandsversammlung Mindes- und Höchstabnahmemengen festsetzen.
- (2) Der Verband darf Abnehmern im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung an verbandseigene Anlagen anschließen lassen und unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Anschlussbedingungen und die Höhe des Wasserbezugspreises werden jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

II Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Davon entsenden
- | | |
|-------------|--------------|
| Sonnenbühl | 7 Vertreter, |
| Burladingen | 5 Vertreter, |
| Mössingen | 2 Vertreter. |
- (2) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter bzw. ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch das Amt als Vertreter der Verbandsversammlung. In die Verbandsversammlung können auch Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Absatz 1. Die mehreren Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder den beauftragten Bediensteten gem. § 53 GemO, abgegeben werden
- (5) Die Ortsvorsteher der jeweiligen Ortsteile sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Versammlungen

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Zuständigkeit des Zweckverbandvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Zweckbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Tagesordnung ist den Vertretern der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort mit angemessener Frist mitzuteilen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen Sachverständige zuziehen.
- (6) Die Versammlung kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben dem Zweckverbandvorsitzenden übertragen.
- (7) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Vertreter widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen § 38 GemO gilt sinngemäß.
- (10) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner erfordern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Sie werden von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus seinem Amt als Bürgermeister. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Verbandsvorsitzenden bzw. sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Verhandlungen vor, vollzieht die Beschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Verbandsvorsitzende ernennt und entlässt auf Grund der Entscheidungen der Verbandsversammlung die Bediensteten des Zweckverbandes. Er ist ihr Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann bei Vergaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro selbst entscheiden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer, Verbandskassier, Schriftführer

- (1) Zur Besorgung der Wirtschaftsführung, der Rechnungsgeschäfte und zur Mitwirkung bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft wird nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung ein Verbandsgeschäftsführer beauftragt. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten haben. (§ 58 GemO). Er übt dieses Amt als Nebenbeschäftigung aus.
- (2) Zur Besorgung der Kassengeschäfte wird von der Verbandsversammlung ein nebenamtlich beschäftigter Verbandskassier bestellt.
- (3) Für die Protokollführung wird von der Verbandsversammlung ein nebenamtlich beschäftigter Schriftführer bestellt.
- (4) Die Ämter können durch Beschluss der Verbandsversammlung auch in Personalunion geführt werden.

- (5) Der Verbandsgeschäftsführer, der Verbandskassier und der Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit ein von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung. Daneben werden Reiskostenvergütungen nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

III Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands sind die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß anzuwenden.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Tagegelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung sowie die Entschädigung der beratenden Mitglieder wird durch eine besondere Satzung geregelt.
- (2) In dieser Satzung werden auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter festgesetzt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des laufenden Aufwands nicht ausreichen, eine Betriebskostenumlage. Zur Finanzierung von Investitionen verbandseigener Anlagen und einem etwaigen Schuldendienst hieraus, kann die Verbandsversammlung eine Vermögensumlage beschließen. Der jährliche nicht gedeckte Finanzbedarf des Verbandes einschließlich der Investitionen wird auf die Mitglieder entsprechend des tatsächlichen Wasserverbrauch im laufenden Kalenderjahr umgelegt. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung jeweils vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (2) Bis zur endgültigen Festsetzung der Umlage haben die Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen jeweils auf den Ersten eines Quartals in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresumlage zu erbringen. Bei Bedarf können Sonderzahlungen erhoben werden. Nach Abschluss eines jeweiligen Rechnungsjahres ist den Mitgliedern eine Abrechnung über die bezogene Wassermenge und geleisteten Vorauszahlungen zuzustellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Restbetrag innerhalb eines Monats nach Anforderung an den Verband zu entrichten.

Satzung des Zweckverbands ALB-Wasserversorgungsgruppe XV

- (3) Die Festsetzung des Wasserzinses und sein Einzug bei den Wasserabnehmern bleibt den Verbandsmitgliedern für ihr Gebiet überlassen.

IV Satzungsänderung, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Verbandssatzung bedürfen im Fall der §§ 12 und 14 einer Mehrheit von drei Viertel, im Übrigen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 14 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Die Kündigung ist beim Verband spätestens ein Jahr vor dem Ausscheiden einzureichen.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen kann von der Verbandsversammlung nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung werden die Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen an die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach der Höhe der Wasserabnahme des Durchschnitts der letzten fünf Rechnungsjahre vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden von den Verbandsmitgliedern auf deren Kosten und in der für ihre jeweils eigenen öffentlichen Bekanntmachungen festgelegten Weise veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandsgemeinschaft in Kraft, wenn kein anderer Tag bestimmt worden ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der ALB-Wasserversorgungsgruppe XV vom 27.06.1984, zuletzt geändert am 30.11.2010, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Sonnenbühl, den 29.11.2016

Uwe Morgenstern
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbands ALB-Wasserversorgungsgruppe XV

		Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
	vom		
Satzung	27.06.1984		
1. Änderung	25.02.1986		
2. Änderung	30.03.1994		01.01.1994
3. Änderung	12.01.1999		01.04.1999
4. Änderung	19.11.1999	24.11.2000	
5. Änderung	10.10.2000	24.11.2000	25.11.2000
6. Änderung	09.03.2004	10.09.2004	11.09.2004
7. Änderung	30.11.2010	17.12.2010	01.01.2011